

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

9/SN-256/ME

Zl. Verf-473/3/1986Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den
Schutz der persönlichen Freiheit

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

15. JULI 1986

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundes-
verfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit
übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-07-08

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-473/3/1986**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit

Telefon: 0 42 22 - 538

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 14. Mai 1986, GZ: 600.635/20-V/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Der sachliche Nahebezug zwischen dem vorliegenden Entwurf für eine Neuordnung des Schutzes der persönlichen Freiheit und den daraus resultierenden Erfordernissen an Neuregelungen in organisatorischer Hinsicht würde an und für sich eine gleichzeitige Behandlung dieser beiden Reformschritte erfordern. Im Hinblick darauf, daß jedoch in Aussicht gestellt ist, die Regelung, mit der die vorgeschlagene Neuordnung des Schutzes der persönlichen Freiheit institutionell garantiert werden soll unter Einbeziehung der Länder zu erarbeiten, kann der vorgeschlagenen schrittweisen Reform des Grundrechtes auf persönliche Freiheit zugestimmt werden.

- 2 -

Im einzelnen wird zum vorgeschlagenen Entwurf folgendes bemerkt:

1. Zu Art. 2 Z 4 wird angeregt, in den Erläuterungen den Begriff "auf frischer Tat" dahingehend zu konkretisieren, daß darunter die Betretung während der Verübung der Tat wie auch die Betretung unmittelbar nach Verübung der Tat zu verstehen ist.

2. Zu Art. 2 Z 6 wäre zu bemerken, daß der Ausdruck "Gefahrenquelle" im gegenständlichen Fall nicht konkret genug oder zumindest unpassend erscheint.

3. Zu Art 3, zweiter Satz, wird die Auffassung vertreten, daß die Zulässigkeit der Kumulation dahingehend konkretisiert werden sollte, daß sie nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-07-08

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

